

Rentenalter künftig für Frauen und Männer bei 64 Jahren

Regierungsrat Dr. Michael Ritter erläuterte mit AHV-Direktor Gerhard Biedermann sowie dem AHV-Rechtsdienst die AHV-Revisionsvorlage



Pressekonferenz zur AHV-Revision mit Schwerpunkt Gleichberechtigung von Frau und Mann: von links Walter Kaufmann, Rechtsdienst der AHV-Anstalt, AHV-Direktor Gerhard Biedermann, Regierungsrat Dr. Michael Ritter und Dr. Christine Glinski, AHV-Rechtsdienst. (Bild: vito)

(G.M.) – Die Gleichbehandlung von Frau und Mann bildet den Schwerpunkt der Teilrevision der AHV-Gesetzgebung, die in die Vernehmlassung geschickt wurde. Regierungsrat Dr. Michael Ritter, AHV-Direktor Gerhard Biedermann sowie die Mitarbeiter des AHV-Rechtsdienstes, Dr. Christine Glinski und Walter Kaufmann, stellten die Vorlage gestern nachmittag an einer Pressekonferenz vor.

Im Mittelpunkt des Revisionspaketes steht die Teilrevision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, doch werden auch das Gesetz über die Invalidenversicherung, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen und das Gesetz über die Familienzulagen angepasst.

Die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der AHV und IV soll vor allem durch das «Splitting-Modell» verwirklicht werden, das der 10. AHV-Revision in der Schweiz zugrundegelegt ist. Eine Gleichstellung der Geschlechter ergibt sich auch durch die schrittweise Einführung des gleichen Rentenalters, das auf 64 Jahre festgelegt wird. Beseitigt werden sollen die bestehenden Benachteiligungen aufgrund des Zivilstandes.

Regierungsrat Dr. Michael Ritter erwähnte an der Pressekonferenz als weitere Revisionspunkte:

- Übergang vom geltenden Ehepaar-Konzept zu einem Individualrentensystem («Splitting») mit individuellen Rentenansprüchen für beide Ehepartner.
- Einführung von Gutschriften für die Erziehung von Kindern bis zu 16 Jahren, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht. Bisher gab es Erziehungsgutschriften nur für geschiedene und getrennte Frauen.
- Aufhebung der «Plafonierung» der Renten bei Ehepaaren, die bisher die Ehepaarrente auf 150% der Rente des Ehemannes begrenzte. Neu sollen Einzelrenten für beide Ehepartner ausgerichtet werden, wobei die beiden Einzelrenten nicht gekürzt werden.
- Einführung von Witwerrenten, die genau gleich wie die Witwenrenten ausgestaltet sind.

Das Inkrafttreten dieser Teilrevisionen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auf den 1. Januar 1997 vorgesehen. Die Revisionen sollen, da die Finanzierung der Renten nach Angaben von Regierungsrat Dr. Michael Ritter auf mittlere Sicht gesichert ist, keine Beitragserhöhungen nach sich ziehen.

Bundesrätin Dreifuss unterzeichnet Abkommen

Zusatzabkommen zum Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Liechtenstein und der Schweiz

(G.M.) – Bundesrätin Ruth Dreifuss unterzeichnet heute nachmittag in Vaduz das Zusatzabkommen zum Abkommen von 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über soziale Sicherheit. Auf liechtensteinischer Seite setzt Regierungsrat Dr. Michael Ritter seine Unterschrift unter die Vereinbarung.

Bundesrätin Ruth Dreifuss hält sich – wie bereits gemeldet – heute Freitag und morgen Samstag zu einem Besuch in unserem Land auf. Nach der Unterzeichnung des Zusatzabkommens zur sozialen Sicherheit wird sie von Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz zu einem Gespräch empfangen. Am Abend unterhält sich die Departementsvorsteherin für Inneres mit Regierungsrätin Dr. Andrea Willi im Rahmen eines informellen Gedankenaustausches. Am Samstag vormittag ist die Bundesrätin, die für Inneres, Umwelt, Bildung, Gesundheit, Kultur, Jugend und Sport in ihrem umfangreichen Departement zuständig ist, zu Gast bei Regierungschef Dr. Mario Frick und Regie-



Bundesrätin Ruth Dreifuss unterzeichnet heute nachmittag in Vaduz ein Zusatzabkommen zum Sozialabkommen Schweiz-Liechtenstein. (Archivbild)

rungschef-Stellvertreter Thomas Büchel.

Das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit, das Bundesrätin Dreifuss und Regierungsrat Ritter unterzeichnen, betrifft in erster Linie die AHV und die IV. Insbesondere handelt es sich um die Ansprüche jener Vertragsstaatsangehörigen, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben. Neben Verbesserungen in bezug auf den Versicherungsschutz ist das Zusatzabkommen in erster Linie wegen der in beiden Vertragsstaaten angestrebten Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung von Bedeutung. Mit diesem Abkommen wird die Voraussetzung geschaffen, dass die liechtensteinischen Gesetzesvorhaben zeitgleich mit der 10. AHV-Revision in der Schweiz in Kraft treten können. Zudem können sich damit diese Gesetzesvorhaben inhaltlich am schweizerischen Vorbild orientieren, doch besteht kein Zwang zur Übernahme.

«Splitting Konzept» – zur Verwirklichung der Gleichberechtigung

Auszüge aus dem Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Revision der AHV-Gesetzgebung – Heutige und künftige Regelung



Regierungsrat Dr. Michael Ritter stellte die Vernehmlassungsvorlage zur AHV-Revision vor. (Bilder: vito)



AHV-Direktor Gerhard Biedermann arbeitete massgeblich an der AHV-Revision zur Gleichberechtigung mit.

Die bestehende Ungleichbehandlung von Frau und Mann in der AHV/IV wirkt sich in einigen Aspekten zum Vorteil des Mannes, in anderen Aspekten zum Vorteil der Frau aus, hält der Vernehmlassungsbericht der Regierung fest. Nachstehend eine Zusammenfassung der Ausführungen in diesem Bericht.

Die Vorteile, die das geltende AHV/IV System den Frauen im Vergleich zu anderen ausländischen Systemen bietet, bestehen darin, dass es sich dabei um Volksversicherungen handelt, die auch für nichterwerbstätige Personen – die mehrheitlich Frauen sind – Renten vorsehen, wobei die Finanzierung dieser Versiche-

rungsleistungen von der Solidaritätsgemeinschaft aller Beitragspflichtigen und aus Staatsbeiträgen getragen wird.

Bisherige Nachteile für Frauen

Die Nachteile für die Frauen zeigen sich in der AHV und IV am deutlichsten bei den Rentenansprüchen und bei der Rentenberechnungsmethode, die stark vom sogenannten «Ehepaar-Konzept» geprägt sind und je nach Geschlecht und Zivilstand einer versicherten Person zu unterschiedlichen Rentenergebnissen führen können. Die Nachteile für die Frauen lassen sich nicht generalisieren, es wäre beispielsweise falsch, zu behaup-

ten, dass alle verheirateten oder alle geschiedenen Frauen in der AHV benachteiligt seien. Je nach konkretem Sachverhalt kann eine Heirat oder eine Scheidung für die Frau AHV rechtlich ein Vorteil oder ein Nachteil sein. Vereinfacht ausgedrückt lässt sich sagen, dass Frauen und Männer durch das geltende AHV/IV System mit seinem zivilstandsbezogenen Ehepaar-Konzept unterschiedlich hohe Renten erhalten, je nachdem ob sie ledig, verheiratet, getrennt oder geschieden sind.

Bisherige Stellung der Ehefrau

Die Ehefrau wird im geltenden AHV System nicht als eigene Persönlichkeit

anerkannt, ihre Stellung leitet sich weitgehend von jener ihres Ehemannes ab. Konkret bedeutet dies:

● Ehefrauen können nur Versicherungsbeiträge bezahlen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nichterwerbstätige Ehefrauen haben daher keine Möglichkeit, sich eine eigene Altersvorsorge aufzubauen. Dies kann sich insbesondere im Scheidungsfall ausgesprochen negativ auswirken.

● Ehefrauen haben nur dann einen eigenen Leistungsanspruch, wenn ihr Mann noch nicht rentenberechtigt ist. Sobald er seine Altersrente beziehen kann, verlieren sie ihren Anspruch zugunsten der dem Mann zustehenden Ehepaarrente – die aber seit 1993 je hälftig an die Ehefrau und an den Ehemann ausbezahlt wird.

● Bei der Rentenberechnung verheirateter Personen ist in erster Linie die Versicherungskarriere des Mannes ausschlaggebend. Problematisch ist dies in erster Linie in bezug auf die Beitragsdauer, wo die Ehefrau auch im Falle einer lückenlosen eigenen Versicherungskarriere keine Möglichkeit hat, Beitragslücken des Mannes mit eigenen Beitragsjahren auszugleichen.

● Im Bereich der Hinterlassenenrenten gilt nur der wirtschaftliche Verlust durch den Tod des Mannes als versicherungsrechtlich relevant. Es gibt daher nur eine Witwenrente, aber keine Witwerrente, Mutterwaisenrenten werden nach ungünstigeren Vorschriften berechnet als Vaterwaisenrenten.

Privilegierung des Zivilstandes Ehe

Die Privilegierung des Zivilstandes Ehe, die sich im geltenden System in erster Linie zugunsten des Ehemannes auswirkt, gilt aber nicht für sämtliche Leistungsbereiche, bzw. kann der Zivilstand «Ehe» sich versicherungsrechtlich auch nachteilig auswirken. Nach dem geltenden System beträgt nämlich die Höhe ei-

ner Ehepaarrente 150 % der dem Ehemann zustehenden Altersrente, während an ein Konkubinatspaar Einzelrenten in Höhe von je 100 % ausgerichtet werden können, so dass ein Konkubinatspaar aus derselben Summe an Versicherungsbeiträgen im Rentenfall Versicherungsleistungen von (total) 200 % auslösen kann.

Zivilstandsunabhängiges Individualkonzept

Als Schlussfolgerung dieser stark verkürzten und stark vereinfachten Darstellung des geltenden Ehepaar-Konzepts lässt sich festhalten:

Die Verwirklichung der Gleichbehandlung in der AHV und IV ist nur möglich durch den Verzicht auf das bisherige – auf den Ehemann bezogene – Ehepaarkonzept, und zwar durch einen tiefgreifenden Systemwechsel vom Ehepaarkonzept zum grundsätzlich zivilstandsunabhängigen Individualkonzept, in dem jede versicherte Person, unabhängig vom Geschlecht und vom Zivilstand, dieselben Rechte und Pflichten hat.

Diese Zielsetzung kann durch das von der 10. schweizerischen AHV-Revision übernommen «Splitting-Modell» auf der Basis folgender Grundsätze verwirklicht werden. Wechsel vom Ehepaar-Konzept zum Splittingkonzept:

- Übergang zu grundsätzlich zivilstandsunabhängigen Individualrenten,
- jeder Ehegatte hat seine eigene Versicherungskarriere und seinen eigenen Rentenanspruch, die bisherige Plafonierung der Ehepaarrente wird aufgegeben.

Der Ehepaarrente wird aufgegeben.

1 Versicherter – 1 Rente

Splitting bedeutet, «1 Versicherter – 1 Rente», und somit auch:

- Jede/r Versicherte hat eine eigenständige Beitragspflicht und einen eigenständigen Rentenanspruch.
- Grundsätzlich werden die eigenen Beiträge und die eigene Beitragsdauer zur Berechnung der Rente herangezogen.
- Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig angerechnet (= Splitting).
- Für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahre und für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften angerechnet. Diese werden während der Ehe wie Erwerbseinkommen gesplittet.

Weitere Revisionspunkte

Neben der Einführung des Individualsystems sind folgende Revisionspunkte besonders hervorzuheben:

- die Einführung des gleichen Rentenalters für Männer und Frauen mit dem 64. Altersjahr (nach Ablauf von entsprechenden Übergangsbestimmungen)
- die Einführung einer Witwerrente nach denselben Anspruchsvoraussetzungen wie sie den bisherigen Witwenrenten zugrunde liegen
- die Einführung rechtsgleicher Berechnungsvorschriften für Mutterwaisenrenten und Vaterwaisenrenten
- die Einführung der Möglichkeit zum Rentenvorbezug, wobei die vorgezogene Rente um einen versicherungstechnischen Kürzungssatz reduziert werden soll (der in einer Übergangsphase bei den vorgezogenen Renten an Frauen nur hälftig angewandt würde, als Ausgleich wegen der Erhöhung des Frauenrentenalters)
- Zwischen künftigen Rentnern nach neuem Recht (Neurentner) und Bezügerinnen und Bezüger von laufenden Renten nach altem Recht (Altrentner) soll durch die beiliegenden Gesetzesentwürfe eine möglichst vollständige Rechtsgleichheit hergestellt werden, wobei durch eine besondere Bestimmung garantiert wird, dass Bezügerinnen und Bezüger von bereits laufenden Renten nach der Revision zumindest den gleich hohen Rentenbetrag wie bisher erhalten (Besitzstandsgarantie).



Dr. Christine Glinski, AHV-Rechtsdienst.



Walter Kaufmann, AHV-Rechtsdienst.

Sich von fixen Altersgrenzen lösen und flexible Lösungen anbieten

Die Schweizer Bundesrätin Ruth Dreifuss zum Thema «Rentenalter» im Interview mit dem VOLKSBLATT

Die Schweizer Bundesrätin Ruth Dreifuss unterzeichnet heute in Vaduz das revidierte Abkommen Schweiz-Liechtenstein über Sozialversicherungen. Im Vorfeld des Besuches haben wir mit Bundesrätin Dreifuss das nachstehende Interview geführt. Frau Dreifuss nahm dabei zu Themen wie Rentenalter, Finanzierung der AHV, Umweltpolitik und Berufsbildung Stellung.

VOLKSBLATT: Frau Dreifuss, Sie unterzeichnen in Vaduz ein Zusatzabkommen zum Sozialabkommen, damit die 10. AHV-Revision auch in Liechtenstein durchgeführt werden kann. Einen Unterschied wird es voraussichtlich zwischen der Schweiz und Liechtenstein geben: Liechtenstein sieht die völlige Gleichberechtigung beim Rentenalter vor, während die Schweiz ein unterschiedliches Rentenalter festlegt. Wie sind die Reaktionen in der Schweiz auf die leichte Anhebung des Frauen-Rentenalters? Wie wird das unterschiedliche Rentenalter von Mann und Frau beurteilt?

Bundesrätin Dreifuss: Die Hauptreaktion der Bevölkerung war natürlich die Volksabstimmung vom 25. Juni 1995, die recht deutlich zugunsten der 10. AHV-Revision ausgefallen ist. Das «Ja» dürfte bei vielen Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen aber eher ein «Ja» zu den Vorteilen der Revision – insbesondere zur geknickten Rentenformel, zum Splitting und zur Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften – als zur Erhöhung des Frauenrentenalters gewesen sein. Ich bin deshalb überzeugt, dass wir den Übergang vom Erwerbsleben zum Ruhestand in der 11. AHV-Revision breit und grundsätzlich diskutieren müssen. Dabei wird es einmal darum gehen, sich von fixen Altersgrenzen zu lösen und flexible Lösungen anzubieten, die für Männer und Frauen gleich sind. Weiter müssen aber auch Wege gefunden werden, damit die Flexibilität nicht nur den finanziell besser gestellten Rentnern und Rentnerinnen vorbehalten bleibt. In diesem Zusammenhang könnten auch ganz neue Ansätze geprüft werden, wie beispielsweise die Berücksichtigung von Berufs- statt Beitragsjahren.

VOLKSBLATT: Die Finanzierung der AHV-Renten bereitet zunehmend Schwierigkeiten. Wie konkret ist der Vorschlag, die Renten über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mitzufinanzieren?

Bundesrätin Dreifuss: Die Mehrwertsteuer ist eine der Finanzierungsquellen, die bei der AHV in Frage kommen kann. Die Finanzierungsfrage muss aber gesamtheitlich, für alle Sozialversicherungen beleuchtet und diskutiert werden.



«Wir blicken natürlich mit einem gewissen Neid auf das EWR-Land Liechtenstein, dessen Abendtechnikum in Europa formell als Hochschule anerkannt ist»: Bundesrätin Ruth Dreifuss.

Der Bundesrat hat deshalb vor über einem Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe beauftragt, die langfristigen Finanzierungsperspektiven aller Sozialversicherungszweige zu analysieren und mögliche Lösungswege für die Finanzierung aufzuzeigen. Der Vorschlag der Mehrwertsteuerfinanzierung bei der AHV ist aber insofern konkreter, als das Stimmvolk dem Gesetzgeber bereits die grundsätzliche Kompetenz eingeräumt hat, die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zu erhöhen, um die demographiebedingten Mehrkosten aufzufangen.